22.448 s Pa. Iv. Caroni. Einen Pacs für die Schweiz. Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die formelle Lebenspartnerschaft (PACS-Gesetz, PACSG) und zur Änderung weiterer Erlasse

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ (10. September 2026)

Mit dem vorliegenden Schreiben nimmt die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) Stellung zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) vom 23. April 2026 für ein Bundesgesetz über die formelle Lebenspartnerschaft (PACS-Gesetz, PACSG)[1] sowie zum zugehörigen erläuternden Bericht[2], mit denen die parlamentarische Initiative 22.448 «Einen PACS für die Schweiz» umgesetzt wird.

1 Ausgangslage und Inhalt der Vorlage

1.1 Geltendes Recht

Das schweizerische Recht kennt heute zwei formalisierte Beziehungsformen: die Ehe (Art. 90 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210) und – als auslaufendes Institut – die eingetragene Partnerschaft (Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, PartG, SR 211.231). Seit dem 1. Juli 2022 steht die Ehe allen Paaren unabhängig vom Geschlecht offen; neue eingetragene Partnerschaften können seither nicht mehr begründet werden.[3]

Die faktische Lebensgemeinschaft (Konkubinat) ist demgegenüber gesetzlich nicht geregelt. Ihre Rechtswirkungen ergeben sich nur punktuell aus einzelnen Normen, wobei die Voraussetzungen – etwa die Mindestdauer des Zusammenlebens – je nach Rechtsgebiet unterschiedlich sind. Der Bundesrat hat diese Rechtslage im Bericht «Übersicht über das Konkubinat im geltenden Recht – ein PACS nach Schweizer Art?» vom 30. März 2022 umfassend dargestellt.[4]

Für Kinder ist wesentlich, dass das Kindesverhältnis und die daran anknüpfenden Elternrechte und -pflichten bereits heute grundsätzlich unabhängig vom Zivilstand der Eltern ausgestaltet sind: Der Kindesunterhalt einschliesslich des Betreuungsunterhalts ist unabhängig vom Zivilstand geschuldet, und die gemeinsame elterliche Sorge ist auch für unverheiratete Eltern der Regelfall.[5] Unterschiede bestehen jedoch namentlich im Verfahrensrecht: Bei unverheirateten Eltern ist für die Regelung der Kinderbelange grundsätzlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig, während bei Ehegatten die Zivilgerichte entscheiden.[6]

---

[1] Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 23. April 2026 zu einem Bundesgesetz über die formelle Lebenspartnerschaft (PACS-Gesetz, PACSG), samt Anhang «Änderung anderer Erlasse» (nachfolgend: VE-PACSG). Abrufbar unter www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > laufende Vernehmlassungen sowie www.parlament.ch > Organe > Kommissionen für Rechtsfragen > Berichte und Vernehmlassungen.

[2] Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Erläuternder Bericht zur parlamentarischen Initiative 22.448 «Einen PACS für die Schweiz» vom 23. April 2026 (nachfolgend: Erläuternder Bericht).

[3] Änderung des ZGB vom 18. Dezember 2020 (Ehe für alle), in Kraft seit 1. Juli 2022, AS 2021 747. Siehe Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. August 2019 zur parlamentarischen Initiative 13.468 «Ehe für alle», BBl 2019 8595, S. 8602–8604 und 8613 f.; Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 1.1.

[4] Bericht des Bundesrates «Übersicht über das Konkubinat im geltenden Recht – ein PACS nach Schweizer Art?» vom 30. März 2022, in Erfüllung der Postulate 15.3431 Caroni, 15.4082 WBK-N und 18.3234 Caroni (nachfolgend: Bericht BR Konkubinat). Abrufbar unter www.bj.admin.ch > Publikationen & Service > Berichte, Gutachten und Verfügungen.

[5] Änderung des ZGB vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), in Kraft seit 1. Juli 2014; Änderung des ZGB vom 20. März 2015 (Kindesunterhalt), in Kraft seit 1. Januar 2017. Siehe Art. 276 Abs. 2, Art. 285 Abs. 2, Art. 296 Abs. 2 und Art. 298a ZGB (SR 210).

[6] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 4.5.2.2 mit Fn. 106, unter Verweis auf den Bericht des Bundesrates «Familiengerichtsbarkeit und Familienverfahren: Bestandesaufnahme und Reformvorschläge» vom 6. Juni 2025 (nachfolgend: Bericht BR Familiengerichtsbarkeit), S. 23 f. Abrufbar unter www.bj.admin.ch > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Familienverfahrensrecht.

1.2 Entstehung der Vorlage

Ständerat Andrea Caroni reichte am 16. Juni 2022 die parlamentarische Initiative 22.448 «Einen PACS für die Schweiz» ein.[7] Die Rechtskommission des Ständerates gab ihr am 3. November 2022 Folge; die Rechtskommission des Nationalrates stimmte am 12. Januar 2023 zu. Eine am 7. November 2023 eingesetzte Subkommission unter dem Vorsitz von Ständerat Caroni erarbeitete die Eckwerte. Der Ständerat verlängerte die Behandlungsfrist am 5. März 2025 bis zur Frühjahrssession 2027.[8]

Die RK-S verabschiedete den Vorentwurf am 23. April 2026 mit 7 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen und eröffnete am 27. Mai 2026 die Vernehmlassung, die bis zum 17. September 2026 dauert.[9]

1.3 Inhalt der Vorlage

Die formelle Lebenspartnerschaft (Pacte civil de solidarité, PACS) soll in einem neuen Spezialgesetz geregelt werden. Sie steht allen Paaren unabhängig vom Geschlecht offen, setzt Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit voraus und verändert den Zivilstand nicht. Konzeptionell ist der PACS als «Konkubinat plus» ausgestaltet: Soweit das PACSG oder ein anderes Bundesgesetz nichts anderes vorsieht, gelten für die Partnerinnen und Partner die Bestimmungen über die faktische Lebensgemeinschaft.[10] Der PACS hat namentlich keine Auswirkungen auf den Personenstand, den Namen, das Kindesverhältnis, das Bürgerrecht, das Erbrecht und das Bundessteuerrecht; die gemeinsame Adoption bleibt ausgeschlossen.[11]

Punktuell sind eheähnliche Wirkungen vorgesehen, insbesondere während des Zusammenlebens: gegenseitiger Beistand und Sorge für gemeinsame Kinder (Art. 8 VE-PACSG), Beistand und Vertretung in Bezug auf nicht gemeinsame Kinder (Art. 9 VE-PACSG), Schutz der Familienwohnung (Art. 11 VE-PACSG), Vertretung der Gemeinschaft (Art. 13 VE-PACSG) sowie gerichtliche Massnahmen (Art. 14–17 VE-PACSG). Bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes trifft das Gericht die nötigen Massnahmen nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 16 Abs. 3 VE-PACSG); nach Auflösung des PACS kann jede Partnerin und jeder Partner beim Gericht beantragen, dass dieses die Elternrechte und -pflichten regelt, wobei die Art. 133 und 134 ZGB sinngemäss anwendbar sind (Art. 23 VE-PACSG).[12] Verfahrensrechtlich wird in der Zivilprozessordnung ein neuer 8a. Titel (Art. 307b–307j VE-ZPO) sowie eine zwingende Zuständigkeit am Wohnsitz einer Partei (Art. 24a VE-ZPO) geschaffen.[13]

Die Auflösung erfolgt niederschwellig durch gemeinsame oder einseitige Erklärung beim Zivilstandsamt: Bei gemeinsamer Erklärung gilt der PACS 30 Tage nach deren Einreichung als aufgelöst, bei einseitiger Erklärung 30 Tage nach deren Empfang durch die andere Person.[14] Angepasst werden zudem das ZGB (Vertretung urteilsunfähiger Personen), das Obligationenrecht (Verjährung, Mietrecht), das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1), das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291; neues Kapitel 3b, Art. 65d–65g), das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) sowie das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40).[15]

---

[7] Parlamentarische Initiative 22.448 «Einen PACS für die Schweiz», eingereicht am 16. Juni 2022. Curia Vista, Geschäft 22.448, www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista.

[8] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 2.2 und 2.3; Art. 109 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG, SR 171.10).

[9] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 2.4; Schreiben der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 27. Mai 2026 betreffend Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.

[10] Art. 1–3 VE-PACSG (Fn. 1); Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 4.1 und 5.1.1.

[11] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 4.5.1, mit Verweisen auf den Bericht BR Konkubinat (Fn. 4), S. 14–31.

[12] Art. 8–17 sowie Art. 23 f. VE-PACSG (Fn. 1); Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 4.5.2. Art. 16 Abs. 3 VE-PACSG verweist auf die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses; die Verweisung auf die Art. 133 und 134 ZGB (SR 210) findet sich demgegenüber allein in Art. 23 VE-PACSG.

[13] Anhang zum VE-PACSG (Fn. 1), Ziff. 3 (Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, ZPO, SR 272); Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 5.2.3.

[14] Art. 18–22 VE-PACSG (Fn. 1), insbesondere Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2; Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 4.3.

[15] Anhang zum VE-PACSG (Fn. 1), Ziff. 1–7; Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 5.2.

1.4 Varianten der Vernehmlassungsvorlage

Die RK-S unterbreitet drei Variantenpaare:[16]

- **Art. 4–6 VE-PACSG:** Begründung durch öffentliche Beurkundung vor einer Notarin oder einem Notar (Variante 1) oder Begründung beim Zivilstandsamt (Variante 2).
- **Art. 24 VE-PACSG:** Zuteilung der Familienwohnung bei Auflösung nur bei gemeinsamen Kindern (Variante 1) oder bei allen Kindern, d. h. auch bei nicht gemeinsamen Kindern (Variante 2).
- **Art. 266m Abs. 3, 266n und 273a Abs. 3 VE-OR:** Schutz der Partnerinnen und Partner im Verhältnis zur Vermieterschaft (Variante 1) oder Verzicht darauf (Variante 2).

2 Beurteilung aus Sicht der EKKJ

Die EKKJ dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als beratendes Organ des Bundes beobachtet sie die Situation der jungen Generation in der Schweiz und begutachtet kinder- und jugendpolitisch wichtige Bundesgesetze und Verordnungen vor ihrem Erlass auf ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.[17] Sie beurteilt die vorliegende Vorlage ausschliesslich aus dieser Perspektive und äussert sich nicht zu den paar- und vermögensrechtlichen Fragen, die nicht Kinder betreffen.

Massgebende Beurteilungsgrundlagen sind für die EKKJ die UN-Kinderrechtskonvention[18] sowie die Bundesverfassung.[19] Zentral sind namentlich der Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Massnahmen – ausdrücklich auch solchen von Gesetzgebungsorganen (Art. 3 Abs. 1 KRK), das Diskriminierungsverbot, das ausdrücklich auch unabhängig vom Status der Eltern gilt (Art. 2 Abs. 1 KRK), der Anspruch des Kindes auf Aufrechterhaltung der Beziehungen zu beiden Elternteilen (Art. 9 KRK), das Recht des Kindes auf Gehör in allen es berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren (Art. 12 KRK), die gemeinsame Elternverantwortung (Art. 18 KRK), das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschliesslich der Wohnsituation (Art. 27 KRK) sowie der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV).

Die Vorlage ist für Kinder und Jugendliche von erheblicher praktischer Bedeutung. Nach Angaben des Bundesamtes für Statistik (BFS) hat sich die Zahl der nicht ehelichen Geburten in der Schweiz seit 1970 mehr als verfünffacht.[20] Im 2024 lag der Anteil der Kinder, deren Eltern bei der Geburt nicht verheiratet waren, bei 30.3 Prozent, also rund ein Drittel aller Geburten in der Schweiz. Ein erheblicher Teil der Kinder in der Schweiz wächst also genau in jener Konstellation auf, die der PACS ansprechen soll. Gleichzeitig nimmt die Zahl der Eheschliessungen seit 2023 laufend ab.[21] Der erläuternde Bericht nennt als eine der beiden Zielgruppen des PACS ausdrücklich junge Paare, die noch nicht heiraten möchten.[22] Ein neues Rechtsinstitut zwischen Ehe und Konkubinat berührt deshalb unmittelbar die Lebensverhältnisse von Kindern.

2.1 Grundsätzliche Beurteilung

Die EKKJ begrüsst die Stossrichtung der Vorlage. Aus kinderrechtlicher Sicht ist entscheidend, dass die Rechtsstellung eines Kindes so wenig wie möglich davon abhängt, in welcher Beziehungsform

---

[16] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 2.4; zu den Varianten im Einzelnen Ziff. 4.2 (Art. 4–6 VE-PACSG), Ziff. 4.5.2.3 und 5.1.5 (Art. 24 VE-PACSG) sowie Ziff. 5.2.2.2 (Art. 266m Abs. 3, 266n und 273a Abs. 3 VE-OR).

[17] Art. 22 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG, SR 446.1).

[18] Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, KRK), SR 0.107; für die Schweiz in Kraft getreten am 26. März 1997.

[19] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101.

[20] Bundesamt für Statistik (BFS), Geburtenhäufigkeit – Strukturindikatoren zur Geburtenhäufigkeit (Anteil der nicht ehelichen Lebendgeburten), www.bfs.admin.ch > Statistiken > Bevölkerung > Geburten und Todesfälle > Geburtenhäufigkeit (abgerufen am 29. Juli 2026). Der aktuelle prozentuale Anteil kann der Tabelle px-x-0102020204_103 der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (BEVNAT) entnommen werden.

[21] BFS, Medienmitteilung «2025 gingen die Geburten in der Schweiz leicht zurück, die Todesfälle blieben stabil», Neuchâtel, 18. Juni 2026 (definitive Ergebnisse 2025 der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung), www.bfs.admin.ch/news/de/2026-0166.

[22] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 4.1.

seine Eltern leben. Der PACS verringert das bestehende Schutzgefälle zwischen Kindern verheirateter und Kindern unverheirateter Eltern in mehreren Punkten, insbesondere beim Schutz der Familienwohnung und bei der gerichtlichen Regelung der Kinderbelange. Die EKKJ unterstützt die Vorlage deshalb im Grundsatz.

Sie stellt jedoch mit Bedauern fest, dass der erläuternde Bericht die Kinderrechte an keiner Stelle als eigenständigen Prüfmassstab heranzieht. Der Begriff «Kindeswohl» erscheint im gesamten Bericht ein einziges Mal, nämlich in der Erläuterung zu Artikel 23 VE-PACSG.[23] Die UN-Kinderrechtskonvention wird weder in Ziffer 6 (Auswirkungen) noch in Ziffer 7.2 (Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz) erwähnt; geprüft wird dort einzig die Vereinbarkeit mit Artikel 8 EMRK, dem Freizügigkeitsabkommen, dem EFTA-Übereinkommen und dem Lugano-Übereinkommen.[24] Damit fehlt der Vorlage eine kinderrechtliche Fundierung, obwohl sie unmittelbar in die Lebensverhältnisse von Kindern eingreift.

Artikel 3 Absatz 1 KRK nennt die Gesetzgebungsorgane ausdrücklich als Adressaten der Pflicht, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.[25] Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes leitet daraus in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) die Verpflichtung ab, die Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben auf Kinder im Voraus zu prüfen.[26] In seinen Schlussbemerkungen zur dritten Staatenüberprüfung der Schweiz vom 22. Oktober 2021 empfahl der Ausschuss unter anderem die Entwicklung einer umfassenden bundesweiten Kinderrechtspolitik und -strategie sowie die Schaffung einer koordinierenden Stelle für Kinderrechte auf Bundesebene.[27]

Die EKKJ empfiehlt, den erläuternden Bericht in Ziffer 6 um eine Rubrik «Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche» zu ergänzen und in Ziffer 7.2 eine Prüfung der Vereinbarkeit mit der UN-Kinderrechtskonvention zu integrieren.

2.2 Verankerung des Kindeswohls im PACS-Gesetz

Der Vorentwurf regelt das Verhältnis der Partnerinnen und Partner zueinander. Kinder kommen darin nur reflexartig vor – als Anknüpfungspunkt für den Wohnungsschutz oder als Gegenstand gerichtlicher Massnahmen. Aus Sicht der EKKJ sollte das Gesetz demgegenüber ausdrücklich festhalten, dass bei allen Entscheiden über Kinderbelange das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Dies schafft Klarheit für die rechtsanwendenden Behörden und stellt die Kohärenz mit Artikel 3 Absatz 1 KRK sicher.

Textvorschlag (Art. 23 VE-PACSG, neu in zwei Absätze gegliedert): *«1 Jede Partnerin und jeder Partner kann beim Gericht beantragen, dass dieses die Elternrechte und -pflichten nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses regelt. Die Artikel 133 und 134 ZGB sind sinngemäss anwendbar. 2 Bei allen Entscheiden, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.»*[28]

2.3 Schutz der Familienwohnung: klare Präferenz für Variante 2 zu Artikel 24

Die Wohnsituation ist für Kinder von grosser Bedeutung. Eine Trennung der Eltern ist für Kinder ohnehin eine erhebliche Belastung; muss zusätzlich die Wohnung verlassen werden, kommen ein Schulwechsel, der Verlust des Wohnumfelds und der Abbruch von Freundschaften und Freizeitbezügen hinzu. Die Kontinuität des Lebensmittelpunkts ist deshalb ein zentraler Faktor für die Bewältigung einer Trennung. Artikel 27 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, bei Bedürftigkeit

[23] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 5.1.5, Erläuterungen zu Art. 23 VE-PACSG.

[24] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 6 und 7.2.

[25] Art. 3 Abs. 1 KRK (Fn. 18).

[26] UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) über das Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls (Art. 3 Abs. 1), CRC/C/GC/14, Ziff. 99.

[27] UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Schlussbemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz vom 22. Oktober 2021, CRC/C/CHE/CO/5-6, Ziff. 8 f.

[28] Art. 23 VE-PACSG (Fn. 1) besteht bislang aus einem einzigen, nicht in Absätze gegliederten Satzpaar; der geltende Wortlaut würde zu Absatz 1.

materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vorzusehen.[29]

Die EKKJ unterstützt deshalb klar die Variante 2 zu Artikel 24 VE-PACSG, wonach das Gericht die Wohnung der Familie in sinngemässer Anwendung von Artikel 121 ZGB zuteilen kann, wenn eine Partnerin oder ein Partner wegen der Kinder – gemeinsamer wie nicht gemeinsamer – auf sie angewiesen ist.[30]

Hinzu kommt ein systematischer Einwand: Beide Varianten erklären Artikel 121 ZGB für sinngemäss anwendbar. Diese Bestimmung stellt für Ehegatten darauf ab, ob ein Ehegatte «wegen der Kinder» auf die Wohnung der Familie angewiesen ist, und unterscheidet nicht nach der Abstammung. Die Variante 1 wäre damit enger als die Norm, auf die sie verweist.

Für die Variante 2 sprechen weiter drei Gründe. Erstens ist das Schutzbedürfnis des Kindes von der Abstammung unabhängig: Ein Kind, das seit Jahren in einer Patchworkfamilie lebt, verliert bei einem Wohnungswechsel dasselbe wie ein gemeinsames Kind. Zweitens wäre die Variante 1 mit Artikel 2 Absatz 1 KRK und Artikel 8 Absatz 2 BV nur schwer vereinbar, da sie Kinder allein aufgrund ihrer Abstammungsverhältnisse ungleich behandelt. Drittens – und dies erscheint der EKKJ entscheidend – enthielte die Vorlage bei Wahl der Variante 1 einen Wertungswiderspruch: Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b VE-PACSG stellt für den Wohnungsschutz während des Getrenntlebens ausdrücklich auf alle Kinder ab, die in der Wohnung leben; nach dem erläuternden Bericht ist dabei unerheblich, ob es sich um gemeinsame Kinder handelt.[31] Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn derselbe Schutz im Moment der Auflösung – also gerade dann, wenn die Verhältnisse dauerhaft werden – wieder wegfiele.

Aus denselben Überlegungen unterstützt die EKKJ die Variante 1 zu den Artikeln 266m Absatz 3, 266n und 273a Absatz 3 VE-OR.[32] Ein Wohnungsschutz, der nur im Innenverhältnis zwischen den Partnerinnen und Partnern wirkt, greift zu kurz: Wird der Mietvertrag von der Vermieterschaft gekündigt, ohne dass die Kündigung dem nicht als Mietpartei auftretenden Elternteil separat zugestellt wird, verliert die Familie die Wohnung, bevor der Schutz nach Artikel 11 und 24 VE-PACSG überhaupt greifen kann. Der Schutz der Familienwohnung ist nur wirksam, wenn er auch im Aussenverhältnis besteht.

2.4 Einheitliche Zuständigkeit für Kinderbelange

Nach dem Vorentwurf soll bei PACS-Paaren für die Regelung der Kinderbelange stets das Zivilgericht zuständig sein, und zwar sowohl bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes als auch nach der Auflösung.[33] Kinderbelange, Unterhalt und Wohnungsfragen können damit in einem einzigen Verfahren beurteilt werden. Für Kinder bedeutet dies weniger Parallelverfahren, kürzere Verfahrensdauern und ein geringeres Risiko widersprüchlicher Entscheide.

Diese Vorteile sollten allerdings nicht davon abhängen, in welcher Beziehungsform die Eltern leben. Aus kinderrechtlicher Sicht ist entscheidend, dass alle Kinder Zugang zum gleichen Verfahren mit den gleichen Garantien haben – unabhängig davon, ob ihre Eltern verheiratet sind, im Konkubinat leben oder einen PACS begründet haben. Artikel 2 Absatz 1 KRK verbietet ausdrücklich eine Ungleichbehandlung, die an den Status der Eltern anknüpft. Die EKKJ begrüsst deshalb nachdrücklich die Bestrebungen des Bundesrates, im Rahmen des Projekts zur Familiengerichtsbarkeit ein zivilstandsunabhängiges Familienverfahren zu schaffen. Der Bericht des Bundesrates hält fest, dass

[29] Art. 27 Abs. 3 KRK (Fn. 18).

[30] Art. 24 VE-PACSG, Variante 2 (Fn. 1); Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 4.5.2.3 und 5.1.5.

[31] Art. 16 Abs. 2 Bst. b VE-PACSG (Fn. 1); Siehe auch Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 5.1.4, Erläuterungen zu Art. 16 VE-PACSG.

[32] Anhang zum VE-PACSG (Fn. 1), Ziff. 2 (Änderung des Obligationenrechts, OR, SR 220); Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 5.2.2.2.

[33] Art. 16 und 23 VE-PACSG sowie Art. 24a und 307b ff. VE-ZPO (Fn. 1); Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 4.1.2, 4.5.2.2 und 4.5.2.3.

die heutige geteilte Zuständigkeit, die aus Sicht des Kindeswohls notwendige Kohärenz und Gleichbehandlung nicht gewährleistet.[34]

Ob die Zuständigkeit dabei bei den Zivilgerichten oder bei den Kindesschutzbehörden zu konzentrieren ist, lässt die EKKJ an dieser Stelle offen; sie wird sich dazu im Vernehmlassungsverfahren zum Familienverfahrensrecht äussern. Zu bedenken ist immerhin, dass die heutige Zuständigkeit der Kindesschutzbehörde bei unverheirateten Eltern den Vorteil bietet, dass Entscheid und Vollzug in einer Hand liegen. Sieht der Reformvorschlag vor, dass die Kindesschutzbehörden künftig primär für den Vollzug der vom Gericht angeordneten Kindesschutzmassnahmen zuständig bleiben,[35] so entstehen an dieser Schnittstelle neue Übergänge – mit dem Risiko von Informationsverlusten und Verzögerungen, die sich unmittelbar auf das Kind auswirken. Dieser Aspekt verdient bei der Wahl der Zuständigkeitsordnung besondere Beachtung.

Für die vorliegende Vorlage bleibt festzuhalten, dass mit dem PACS vorderhand ein drittes Verfahrensregime neben demjenigen für Ehegatten und demjenigen für unverheiratete Eltern entsteht. Welche Verfahrensordnung für ein Kind gilt, hinge damit noch stärker als heute von einer Entscheidung ab, auf die es keinerlei Einfluss hat.

Die EKKJ empfiehlt, die vorliegende Vorlage eng mit dem Reformprojekt zum Familienverfahrensrecht abzustimmen. Ziel muss ein einheitliches Verfahren für alle Kinder sein, unabhängig vom Zivilstand ihrer Eltern. Der PACS darf nicht dazu führen, dass die verfahrensrechtliche Stellung eines Kindes weiter fragmentiert wird.

2.5 Verfahrensrechte des Kindes im neuen 8a. Titel ZPO

Der neue 8a. Titel der ZPO regelt das Verfahren bei einem PACS eingehend. Er gliedert sich in ein 1. Kapitel über die Angelegenheiten des summarischen Verfahrens (Art. 307b–307c) und ein 2. Kapitel über die Regelung der Auflösungsfolgen und die Ungültigkeitsklage (Art. 307d–307j). Im summarischen Verfahren gelten die Artikel 272 und 273 ZPO sinngemäss; für die Regelung der Auflösungsfolgen gilt das vereinfachte Verfahren, das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und die Parteien müssen persönlich erscheinen.[36]

Kinderbelange werden dabei in beiden Kapiteln beurteilt: beim Getrenntleben muss das Gericht auf Begehren hin die Unterhaltsbeiträge an die Kinder festlegen und die Wohnungsbenützung regeln, wenn Kinder in der Wohnung leben; bei minderjährigen Kindern trifft es zudem von sich aus die nötigen Massnahmen nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses. Bei den Auflösungsfolgen nennt Artikel 307d Absatz 3 Buchstabe b VE-ZPO die Rechtsbegehren hinsichtlich der Kinderbelange ausdrücklich als Klageinhalt. Nirgends erwähnt werden hingegen – weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen – die Bestimmungen des 7. Titels der ZPO über die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten, namentlich der Untersuchungs- und Offizialgrundsatz nach Artikel 296 ZPO, die Anhörung des Kindes nach Artikel 298 ZPO, die Kindesvertretung nach Artikel 299 ZPO und deren Befugnisse nach Artikel 300 ZPO.[37]

Dieser Befund wiegt schwer, weil das schweizerische Recht dem Kind in sämtlichen übrigen Konstellationen denselben Kern an Verfahrensrechten zusichert. Entscheidet über die Kinderbelange ein Zivilgericht, so ergeben sich diese Rechte aus dem 7. Titel der ZPO; das gilt für Ehegatten im Eheschutz- und im Scheidungsverfahren ebenso wie für unverheiratete Eltern, die selbständig auf Unterhalt klagen. Entscheidet demgegenüber die Kindesschutzbehörde – bei unverheirateten Eltern ohne PACS namentlich über die elterliche Sorge, die Obhut und den persönlichen Verkehr –, so treten an deren Stelle die Verfahrensbestimmungen des Kindesschutzrechts: Die Behörde erforscht den

[34] Bericht BR Familiengerichtsbarkeit (Fn. 6), S. 76 f. und 82; vgl. Erläuternder Bericht (Fn. 2), Fn. 106 und 153.

[35] Bericht BR Familiengerichtsbarkeit (Fn. 6), S. 77 (Ziff. 6.1.2) und S. 82 (Ziff. 7.2). Zur heutigen Zuständigkeit der Kindesschutzbehörde bei unverheirateten Eltern siehe Art. 298b Abs. 1 und 3 ZGB (SR 210).

[36] VE-PACSG, Anhang Ziff. 3, Art. 307c, Art. 307g Abs. 2–4 sowie Art. 307h VE-ZPO (Fn.1).

[37] Art. 307d Abs. 3 Bst. b VE-ZPO i.V.m. Art. 16 Abs. 2 und 3 VE-PACSG (Fn.1).

Sachverhalt von Amtes wegen und ist nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden; die Anhörung des Kindes und die Anordnung einer Vertretung sind ausdrücklich im Gesetz verankert.

Beide bestehenden Regime sichern dem Kind damit dieselben Verfahrensrechte zu, wenn auch auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Der Vorentwurf schafft nun ein drittes Regime, das zwar die Verfahrensart übernimmt – für die Regelung der Auflösungsfolgen gilt wie für selbständige Klagen in Kinderbelangen das vereinfachte Verfahren –,[38] den zugehörigen Garantiekatalog aber nicht in Bezug nimmt. Der Umfang der Verfahrensrechte eines Kindes hinge damit erstmals davon ab, ob seine Eltern einen PACS begründet haben oder nicht.

Verschärft wird dieser Befund durch eine Wortlautdifferenz, die nicht bloss redaktioneller Natur ist. Das schweizerische Zivilprozessrecht kennt zwei Ausprägungen der Untersuchungsmaxime, und der Wortlaut ist das Unterscheidungsmerkmal: Wo das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen «feststellt», gilt die eingeschränkte oder soziale Untersuchungsmaxime; wo es ihn «erforscht», gilt die uneingeschränkte oder strenge Untersuchungsmaxime.[39]

In Kinderbelangen gilt die strenge Erforschungspflicht nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung unabhängig von der Verfahrensart. Auch im Eheschutzverfahren, in dem für die Belange der Ehegatten untereinander die abgeschwächte Formulierung von Artikel 272 ZPO gilt, unterliegen die Kinderbelange über Artikel 296 Absatz 1 ZPO der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime.[40] Vor der Kindesschutzbehörde gilt mit Artikel 446 Absatz 1 ZGB derselbe Massstab.[41] Artikel 307g Absatz 3 VE-ZPO verwendet demgegenüber die schwächere Formulierung, und der Vorentwurf enthält keine Bestimmung, die für die Kinderbelange auf den strengeren Massstab zurückführen würde. Der 8a. Titel wäre damit das einzige Verfahrensregime des schweizerischen Rechts, in dem über Kinderbelange nach einem abgeschwächten Untersuchungsmassstab zu entscheiden wäre.

Die EKKJ geht davon aus, dass die Garantien des 7. Titels der ZPO nach der Systematik des Gesetzes auch in Verfahren nach dem 8a. Titel gelten. Für ein Gesetz, das ein neues und den Rechtsanwendenden unvertrautes Verfahren einführt, genügt eine solche implizite Geltung jedoch nicht. Die Anhörung des Kindes ist die verfahrensrechtliche Umsetzung von Artikel 12 KRK[42] und darf nicht von der Auslegungssicherheit einzelner Gerichte abhängen.

Die EKKJ empfiehlt eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext, dass die Artikel 296–301a ZPO in allen Verfahren nach dem 8a. Titel sinngemäss anwendbar sind.

Textvorschlag (neue Bestimmung zu Beginn des 8a. Titels, vor dem Gliederungstitel «1. Kapitel»; die Nummerierung der nachfolgenden Artikel ist entsprechend anzupassen):
«Bei Kinderbelangen sind in allen Verfahren nach diesem Titel die Artikel 296–301a sinngemäss anwendbar.»[43]

[38] Art. 307g Abs. 2 VE-ZPO (Fn. 1); für selbständige Klagen in Kinderbelangen Art. 295 ZPO

[39] Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBl 2006 7221, S. 7366 f.: «Der Entwurf spricht denn auch klar von Erforschung – nicht bloss von Feststellung.» Zur Terminologie siehe Art. 272 und Art. 277 Abs. 3 ZPO einerseits, Art. 296 Abs. 1 ZPO andererseits (SR 272).

[40] BGE 147 III 301 (= Urteil des Bundesgerichts 5A_800/2019 vom 9. Februar 2021): Für den ehelichen Unterhalt gilt die Untersuchungsmaxime im Sinne der beschränkten bzw. sozialen Untersuchungsmaxime (Art. 271 Bst. a i.V.m. Art. 272 sowie Art. 276 Abs. 1 ZPO); in Bezug auf den Kindesunterhalt kommen demgegenüber unabhängig von der Art des Verfahrens stets die Offizialmaxime und die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime im Sinne der Erforschungspflicht zur Anwendung (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO).

[41] Art. 446 Abs. 1 ZGB (SR 210): «Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.» Im Kindesschutz sinngemäss anwendbar nach Art. 314 Abs. 1 ZGB.

[42] Art. 12 KRK (Fn. 18); UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) über das Recht des Kindes auf Gehör, CRC/C/GC/12.

[43] Eine Ergänzung allein von Art. 307c VE-ZPO würde nicht genügen: Diese Bestimmung steht im 1. Kapitel und erfasst nur die Angelegenheiten des summarischen Verfahrens nach Art. 307b VE-ZPO; für das Verfahren zur Regelung der Auflösungsfolgen gilt mit Art. 307g VE-ZPO eine eigene Verfahrensbestimmung im 2. Kapitel. Kinderbelange werden in beiden Kapiteln beurteilt (Art. 307b Bst. d VE-ZPO i.V.m. Art. 16 VE-PACSG bzw. Art. 307d Abs. 3 Bst. b VE-ZPO i.V.m. Art. 23 VE-PACSG). Nur eine Bestimmung auf Ebene des Titels erfasst beide Konstellationen.

2.6 Sechsmonatsfrist und Fortbestand der Kinderschutzmassnahmen

Nach Artikel 307d Absatz 1 VE-ZPO können die Partnerinnen und Partner innert sechs Monaten seit Auflösung eine Klage zur Regelung der Auflösungsfolgen einreichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fallen nach Artikel 307e Absatz 2 VE-ZPO auch die bereits angeordneten Massnahmen betreffend die Kinderbelange dahin.[44] Der erläuternde Bericht hält dazu fest, die behördliche Regelung der Kinderbelange stehe den Eltern weiterhin offen und diese hätten sodann die gleichen Rechte und Pflichten wie Eltern ohne Ehe oder PACS.[45]

Aus Sicht der EKKJ ist diese Konstruktion problematisch. Sie führt dazu, dass eine bestehende, gerichtlich geprüfte Regelung über Obhut, Betreuungsanteile, persönlichen Verkehr und Unterhalt allein wegen des Fristablaufs entfällt – also aufgrund einer Unterlassung der Eltern und ohne jede Prüfung, ob dies dem Kindeswohl entspricht. Gerade in der Phase unmittelbar nach einer Trennung bzw. in konfliktbelasteten Konstellationen besteht das Risiko, dass die Frist ungenutzt verstreicht. Das Kind trägt die Folgen einer Regelungslücke, die es nicht zu verantworten hat. Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz, dass Kinderbelange der Dispositionsmaxime der Eltern entzogen sind.[46]

Bemerkenswert ist, dass der Vorentwurf die hier geforderte Ausnahme an anderer Stelle bereits kennt. Nehmen die Partnerinnen und Partner das Zusammenleben wieder auf, so fallen die für das Getrenntleben angeordneten Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 VE-PACSG ausdrücklich mit Ausnahme der Kindesschutzmassnahmen dahin.[47] Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Schutz in der für das Kind günstigeren Konstellation – der Wiederaufnahme des Zusammenlebens – gewährt wird, nicht aber dann, wenn die Trennung dauerhaft wird und die Eltern lediglich eine Frist versäumen. Die Ausnahme ist zudem nicht auf die Kindesschutzmassnahmen im engeren Sinne zu beschränken, sondern hat sämtliche Kinderbelange zu erfassen, wie sie Artikel 307e Absatz 1 VE-ZPO selbst nennt.[48]

Die EKKJ empfiehlt, die Kinderbelange von der Verwirkungsfolge nach Artikel 307e Absatz 2 VE-ZPO auszunehmen. Gerichtlich angeordnete Massnahmen betreffend Kinderbelange sollen bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung durch das Gericht oder die Kindesschutzbehörde in Kraft bleiben.

Textvorschlag (Art. 307e Abs. 2 VE-ZPO): *«Die Massnahmen fallen dahin, wenn die Partnerinnen und Partner innert der Frist nach Artikel 307d Absatz 1 keine Klage eingereicht haben. Massnahmen betreffend die Kinderbelange bleiben bestehen, bis sie durch das Gericht oder die Kindesschutzbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.»*

2.7 Auflösung des PACS und Schutz der Kinderbelange

Der PACS kann jederzeit einseitig aufgelöst werden; die Auflösung wird 30 Tage nach Empfang der Erklärung wirksam. Anders als bei der Scheidung, bei der das Gericht die Kinderbelange regelt, bevor es die Ehe auflöst, setzt die Auflösung des PACS keine Regelung der Kinderbelange voraus.[49] Die EKKJ anerkennt, dass die Niederschwelligkeit ein tragendes Merkmal des PACS ist und dass eine gerichtliche Auflösung dem Konzept widerspräche. Sie hält es jedoch für unerlässlich, dass die betroffenen Eltern in diesem Moment über die Kinderbelange informiert werden.

Artikel 18 Absatz 3 VE-PACSG sieht bereits vor, dass das Zivilstandsamt die Partnerinnen und Partner nach Einreichung der Auflösungserklärung «über das Verfahren» aufklärt. Diese Informationspflicht ist auf die Kinderbelange auszudehnen. Der Aufwand ist gering, der Nutzen für die betroffenen Kinder erheblich: Viele Eltern wissen nicht, dass sie die Kinderbelange gerichtlich regeln lassen können, dass hierfür eine Frist von sechs Monaten gilt und welche Beratungsangebote bestehen.

---

[44] Art. 307d Abs. 1 sowie Art. 307e Abs. 1 und 2 VE-ZPO (Fn. 1).
[45] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 5.2.3, Erläuterungen zu Art. 307e VE-ZPO.
[46] Offizialgrundsatz nach Art. 296 Abs. 3 ZPO (SR 272).
[47] Art. 17 Abs. 2 VE-PACSG (Fn. 1); zum Begriff Art. 307 ff. ZGB (SR 210).
[48] Art. 307e Abs. 1 VE-ZPO (Fn. 1) spricht von den Massnahmen «in Bezug auf die Familienwohnung und die Kinderbelange».
[49] Art. 18–20 VE-PACSG (Fn. 1); vgl. demgegenüber Art. 133 ZGB (SR 210).

Textvorschlag (Ergänzung von Art. 18 Abs. 3 VE-PACSG): *«Das Zivilstandsamt klärt die Partnerinnen und Partner nach Einreichung der Auflösungserklärung über das Verfahren auf. Haben sie minderjährige Kinder, so weist es sie zusätzlich auf die Möglichkeit der Regelung der Kinderbelange nach Artikel 23, auf die Frist nach Artikel 307d Absatz 1 ZPO sowie auf die bestehenden Beratungsangebote hin.»*

Dieselbe Überlegung gilt spiegelbildlich für die Begründung des PACS: Unverheiratete Eltern müssen das Kindesverhältnis zum zweiten Elternteil durch Anerkennung begründen; die gemeinsame elterliche Sorge entsteht erst mit einer gemeinsamen Erklärung. Diese Erklärung kann nur zusammen mit der Anerkennung beim Zivilstandsamt abgegeben werden – eine spätere Erklärung ist an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten. Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.[50] Der Zeitpunkt der Anerkennung ist damit rechtlich entscheidend. Die Begründung eines PACS ist ein natürlicher Anlass, Paare hierauf hinzuweisen.

Die EKKJ empfiehlt, dass Paare bei der Begründung des PACS standardisiert und schriftlich über die Kindesanerkennung, die gemeinsame Sorgeerklärung sowie über die Tatsache informiert werden, dass der PACS keine Wirkungen auf das Kindesverhältnis entfaltet.

2.8 Beziehungen des Kindes zu sozialen Elternteilen

Die EKKJ begrüsst Artikel 9 VE-PACSG ausdrücklich. Die sinngemässe Anwendung von Artikel 278 Absatz 2 und Artikel 299 ZGB stärkt die Alltagsrolle des sozialen Elternteils – etwa gegenüber Schule, Kindertagesstätte oder Gesundheitsversorgung – und entspricht der gelebten Realität vieler Kinder in Patchworkfamilien.[51]

Nicht nachvollziehbar ist demgegenüber, dass der Vorentwurf für den Zeitpunkt der Auflösung ausdrücklich auf jede Regelung des persönlichen Verkehrs verzichtet, wenn eine Partnerin oder ein Partner Kinder aus einer früheren Beziehung hat.[52] Damit endet eine über Jahre gewachsene Beziehung des Kindes zum sozialen Elternteil rechtlich abrupt, obwohl sie für das Kind identitätsstiftend sein kann.

Dies steht in einem Spannungsverhältnis zur Kinderrechtskonvention. Artikel 9 Absatz 3 KRK gewährleistet dem von einem oder beiden Elternteilen getrennten Kind das Recht auf regelmässige persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu seinen Eltern, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes stellt klar, dass sich dieser Schutz auch auf Personen erstreckt, denen die Obhut zusteht, auf hauptsächliche Betreuungspersonen, auf Pflegeeltern sowie auf Personen, zu denen das Kind eine enge persönliche Beziehung unterhält. Massgebend bleibt dabei Artikel 3 Absatz 1 KRK: Der Ausschluss einer solchen Beziehung darf nicht automatisch eintreten, sondern setzt die Prüfung voraus, ob er dem Kindeswohl entspricht.[53]

Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte spricht gegen einen solchen Verzicht. Dieser qualifiziert die Beziehung zwischen einer Betreuungsperson und einem Kind trotz fehlender biologischer Verbindung als Familienleben im Sinne von Artikel 8 EMRK, wenn zwischen ihnen eine enge persönliche Bindung besteht und die Betreuungsperson während längerer Zeit tatsächlich die Rolle eines Elternteils übernommen hat.[54] Im Urteil V.D. und andere gegen Russland bejahte er das Familienleben für eine Betreuungsperson ohne biologische Bindung ebenso

[50] Art. 260 ZGB sowie Art. 298a Abs. 1, 4 und 5 ZGB (SR 210). Nach Art. 298a Abs. 4 ZGB richten die Eltern die Erklärung an das Zivilstandsamt, wenn sie sie zusammen mit der Anerkennung abgeben; eine spätere Erklärung haben sie an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten. Nach Art. 298a Abs. 5 ZGB steht die elterliche Sorge bis zum Vorliegen der Erklärung allein der Mutter zu.

[51] Art. 9 VE-PACSG (Fn. 1); Art. 278 Abs. 2 und Art. 299 ZGB (SR 210).

[52] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 5.1.5, Erläuterungen zu Art. 23 VE-PACSG.

[53] Art. 9 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 KRK (Fn. 18); UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) über das Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls (Art. 3 Abs. 1) vom 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, Ziff. 60.

[54] Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Nazarenko gegen Russland vom 16. Juli 2015, Nr. 39438/13, EGMR 2015 (Auszüge), § 57 mit Verweis auf die Urteile Moretti und Benedetti gegen Italien, Nr. 16318/07, §§ 49 f., sowie Kopf und Liberda gegen Österreich, Nr. 1598/06, § 37.

wie für deren eigene Kinder, die während ein bis sieben Jahren mit dem betreuten Kind zusammengelebt hatten.[55]

Aus dieser Qualifikation leitet der Gerichtshof eine Prüfpflicht ab: Artikel 8 EMRK kann dahin ausgelegt werden, dass er die Vertragsstaaten verpflichtet, im Einzelfall zu prüfen, ob es dem Kindeswohl entspricht, den Kontakt zu einer Person aufrechtzuerhalten, die während hinreichend langer Zeit für das Kind gesorgt hat – unabhängig davon, ob eine biologische Verwandtschaft besteht.[56] Eine starre gesetzliche Aufzählung der zum persönlichen Verkehr berechtigten Personen, die keine Ausnahmen zulässt, beurteilte der Gerichtshof als konventionswidrig: Sie führe dazu, dass eine Person, die mit dem Kind nicht verwandt ist, es aber über lange Zeit betreut und eine enge persönliche Bindung aufgebaut hat, unter keinen Umständen ein Kontaktrecht erlangen könne – ungeachtet des Kindeswohls.[57]

Das Urteil V.D. und andere gegen Russland ist für die vorliegende Fragestellung besonders aufschlussreich, weil der Gerichtshof dort zwei Fragen unterschiedlich beantwortete. Die Rückführung des Kindes zu seinen leiblichen Eltern beurteilte er als konventionskonform; sie lag innerhalb des Ermessensspielraums der nationalen Behörden. Eine Verletzung von Artikel 8 EMRK stellte er demgegenüber fest, weil die innerstaatlichen Gerichte den Antrag auf persönlichen Verkehr allein mit dem Fehlen einer rechtlichen oder biologischen Verbindung abwiesen, ohne die konkreten Umstände zu prüfen – insbesondere ohne zu erwägen, ob der Kontakt dem Kindeswohl entspräche.[58] Der Wegfall der rechtlichen Stellung rechtfertigt somit für sich allein keinen Ausschluss vom persönlichen Verkehr; erforderlich ist eine Einzelfallprüfung am Massstab des Kindeswohls.

Das Urteil Nazarenko führt im Abschnitt zum rechtsvergleichenden Material Regelungen an, die genau diese Einzelfallprüfung ermöglichen: Nach französischem Recht kann das Familiengericht die Beziehungen zwischen dem Kind und einer Person – verwandt oder nicht – regeln, die dauerhaft mit dem Kind und einem Elternteil zusammengelebt, sich an dessen Erziehung, Betreuung oder Unterbringung beteiligt und dauerhafte affektive Bindungen entwickelt hat. Das deutsche Recht gewährt engen Bezugspersonen, die für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben, ein Umgangsrecht, sofern dies dem Kindeswohl dient.[59] Die von der EKKJ angeregte Lösung ist im europäischen Umfeld damit nichts Aussergewöhnliches.

Das schweizerische Recht kennt demgegenüber nur Artikel 274a ZGB, der Dritten einen Anspruch auf persönlichen Verkehr allein unter «ausserordentlichen Umständen» gewährt; diese Hürde wird in der Praxis restriktiv gehandhabt.[60]

Die EKKJ empfiehlt, dass der erläuternde Bericht klarstellt, dass ein aufgelöster PACS in Verbindung mit einer während des Zusammenlebens gelebten faktischen Eltern-Kind-Beziehung einen ausserordentlichen Umstand im Sinne von Artikel 274a ZGB darstellen kann. Sie regt zudem an, nach dem Vorbild der genannten europäischen Rechtsordnungen eine ausdrückliche Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Kind und dem ehemaligen sozialen Elternteil zu prüfen, sofern dies dem Kindeswohl dient.

[55] Urteil des EGMR V.D. und andere gegen Russland vom 9. April 2019, Nr. 72931/10, §§ 90–93; Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SR 0.101, Art. 8.

[56] Nazarenko gegen Russland (Fn. 52), § 66; bestätigt in V.D. und andere gegen Russland (Fn. 53), § 126. Der Gerichtshof begründet dies damit, dass angesichts der Vielfalt möglicher familiärer Situationen eine faire Abwägung der Rechte aller Beteiligten die Prüfung der Umstände des Einzelfalls erfordert.

[57] Nazarenko gegen Russland (Fn. 52), §§ 65 und 67 f.; V.D. und andere gegen Russland (Fn. 53), § 128.

[58] V.D. und andere gegen Russland (Fn. 53), §§ 121 f. (keine Verletzung hinsichtlich der Rückführung) sowie §§ 129–131 (Verletzung hinsichtlich des persönlichen Verkehrs).

[59] Nazarenko gegen Russland (Fn. 52), §§ 44–46 (Abschnitt «Comparative law material»): Art. 371-4 des französischen Code civil; § 1685 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches; Section 10 des Children Act 1989 (Vereinigtes Königreich).

[60] Art. 274a ZGB (SR 210).

2.9 Schutz vor formellen Lebenspartnerschaften mit Minderjährigen

Die EKKJ begrüsst nachdrücklich, dass die Begründung eines PACS die Volljährigkeit und die Urteilsfähigkeit beider Personen voraussetzt. Damit besteht Kohärenz mit den gesetzlichen Bestimmungen des ZGB.[61]

Nicht nachvollziehbar ist für die EKKJ demgegenüber, dass die Vorlage an zwei Stellen bewusst auf Schutzbestimmungen verzichtet:

- Der Vorentwurf verzichtet darauf, den für die Ehe geltenden Ungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit auf den PACS zu übertragen. Begründet wird dies damit, dass die Begründung einer formellen Lebenspartnerschaft «aktuell» nur in Staaten möglich sei, die Volljährigkeit und freien Willen voraussetzen.[62]
- Im internationalen Verhältnis wird auf Parallelbestimmungen zu Artikel 45 Absätze 2 und 3 IPRG «mangels hinreichender praktischer Bedeutung» verzichtet.[63] Nach Artikel 65d Absatz 2 VE-IPRG wird eine im Ausland gültig begründete formelle Lebenspartnerschaft in der Schweiz damit grundsätzlich anerkannt, ohne dass eine Altersschwelle vorbehalten wird. Der Vorentwurf enthält zwar Bestimmungen zum Minderjährigenschutz im Zusammenhang mit Ungültigkeitsklagen; diese betreffen jedoch nicht die Anerkennung einer im Ausland begründeten formellen Lebenspartnerschaft. Im Eherecht gilt demgegenüber, dass eine Ehe nicht anerkannt wird, wenn bei der Eheschliessung nicht beide Ehegatten das 16. Altersjahr vollendet hatten, oder wenn eine Person minderjährig war und wenigstens ein Ehegatte Wohnsitz in der Schweiz hatte.[64]

Die Argumentation der RK-S stützt sich auf eine Momentaufnahme des ausländischen Rechts. Ein Bundesgesetz ist jedoch auf Jahrzehnte angelegt, und die Rechtslage in anderen Staaten kann sich ändern. Die Schweiz hat sich völkerrechtlich verpflichtet, Kinderehen und vergleichbare Bindungen zu verhindern.[65] Ein Rechtsinstitut, das als niederschwellige Alternative zur Ehe konzipiert ist und dessen Anerkennung im Ausland voraussetzungslos erfolgt, darf nicht zu einem Umgehungsweg werden. Es ist erheblich einfacher, eine Schutzlücke von Beginn weg zu schliessen, als sie später zu korrigieren.

Die Schutzlücke besteht sowohl im materiellen Recht als auch im internationalen Privatrecht. Einerseits verzichtet der Vorentwurf darauf, die Minderjährigkeit als Ungültigkeitsgrund vorzusehen. Andererseits soll eine im Ausland gültig begründete formelle Lebenspartnerschaft grundsätzlich anerkannt werden, ohne dass – anders als bei der Ehe – besondere Anerkennungsschranken zum Schutz Minderjähriger gelten.

Die EKKJ empfiehlt, in Artikel 7 Absatz 1 VE-PACSG einen Ungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit aufzunehmen und in Artikel 65d VE-IPRG eine Anerkennungsschranke vorzusehen, die Artikel 45 Absätze 2 und 3 IPRG entspricht.

2.10 Wirtschaftliche Absicherung von Kindern

Für ein Kind hängt viel davon ab, wie seine Eltern sozialversicherungsrechtlich abgesichert sind. Drei Fragen sind dabei zentral: Wird die Betreuungsarbeit eines Elternteils in der Altersvorsorge angerechnet? Ist die Familie abgesichert, wenn ein Elternteil stirbt? Und bleibt die wirtschaftliche Grundlage des Kindes gewährleistet, wenn sich die Eltern trennen? Die EKKJ beurteilt die vorgeschlagenen Änderungen nach diesem Massstab. Zudem sind das Recht des Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit, einschliesslich der Sozialversicherungen (Art. 26 KRK) sowie sein

[61] Art. 3 Abs. 1 VE-PACSG (Fn. 1); Änderung des ZGB vom 14. Juni 2024 (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten), in Kraft seit 1. Januar 2025; BBl 2023 2127.

[62] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 5.1.2, Erläuterungen zu Art. 7 VE-PACSG.

[63] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 5.2.5, Erläuterungen zu Art. 65d VE-IPRG.

[64] Art. 45 Abs. 3 Bst. a und b des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291). Zum Vorbehalt siehe Art. 65e Abs. 1 dritter Satz VE-IPRG (Fn. 1): «Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Minderjährigenschutz (Art. 85) bleiben vorbehalten.» Dieser Vorbehalt steht im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für Ungültigkeitsklagen und erfasst die Anerkennungsregel von Art. 65d Abs. 2 VE-IPRG nicht.

[65] Art. 16 Abs. 2 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), SR 0.108; Art. 24 Abs. 3 und Art. 36 KRK (Fn. 18); Art. 32 und 37 des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), SR 0.311.35.

Recht auf einen Lebensstandard, der seine körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung gewährleistet (Art. 27 KRK) in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) verankert. Die Ausübung dieser Rechte muss unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährleistet sein. Ausserdem spricht Art. 11 der Bundesverfassung Kindern und Jugendlichen den Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung zu.

2.10.1 Anrechnung der Betreuungsarbeit in der AHV

Wer Kinder betreut, verdient in dieser Zeit oft weniger und zahlt entsprechend weniger in die AHV ein. Damit daraus keine Lücke in der späteren Rente entsteht, rechnet die AHV sogenannte Erziehungsgutschriften an – ein fiktives Einkommen für jene Jahre, in denen einer Person die elterliche Sorge für ein Kind unter 16 Jahren zusteht. Daneben bestehen Betreuungsgutschriften für die Pflege von Angehörigen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung.

Der Vorentwurf sieht hier zwei Änderungen vor. Erstens beauftragt Artikel 29sexies Absatz 1 Buchstabe e VE-AHVG den Bundesrat, die Anrechnung der Erziehungsgutschriften auch für jene Eltern zu regeln, denen bei bestehendem PACS die elterliche Sorge gemeinsam zusteht.[66] Zweitens stellt Artikel 29septies Absatz 1 VE-AHVG die PACS-Partnerin oder den PACS-Partner den Verwandten gleich, womit Betreuungsgutschriften beansprucht werden können. Bemerkenswert ist dabei, dass für Personen im Konkubinat weiterhin ein ununterbrochener gemeinsamer Haushalt von mindestens fünf Jahren verlangt wird, während beim PACS dessen Begründung genügt.[67]

Die EKKJ begrüsst beide Änderungen. Sie weist jedoch darauf hin, dass Artikel 29sexies Absatz 1 Buchstabe e VE-AHVG lediglich eine Delegationsnorm ist: Er verpflichtet den Bundesrat zur Regelung, sagt aber selbst noch nichts darüber aus, wie die Gutschriften angerechnet werden. Die praktische Wirkung hängt damit von der künftigen Verordnungsgebung ab.

2.10.2 Absicherung beim Tod eines Elternteils

Stirbt ein Elternteil, greifen zwei Systeme. In der AHV erhält das Kind eine Waisenrente; dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet waren.[68] In der beruflichen Vorsorge kann die Vorsorgeeinrichtung neben den gesetzlich Anspruchsberechtigten weitere begünstigte Personen in ihrem Reglement vorsehen. Der Vorentwurf ergänzt diesen Kreis um Personen, die im Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person in einem PACS gelebt haben.[69]

Die Tragweite dieser Ergänzung ist allerdings begrenzt, was die EKKJ aus Gründen der Klarheit ausdrücklich festhält. Schon nach geltendem Recht kann eine Vorsorgeeinrichtung diejenige Person begünstigen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.[70] Für Familien mit gemeinsamen Kindern besteht damit bereits nach geltendem Recht eine Möglichkeit, die überlebende Person reglementarisch zu begünstigen. Der Gewinn des PACS liegt darin, dass die Begünstigung nicht mehr vom Nachweis einer Unterhaltspflicht oder einer fünfjährigen Lebensgemeinschaft abhängt. Entscheidend bleibt jedoch, dass es sich um eine Kann-Vorschrift handelt: Ob eine Familie tatsächlich abgesichert ist, richtet sich nach dem Reglement der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung.

2.10.3 Die verbleibende Lücke bei der AHV-Hinterlassenenrente

Anders als in der beruflichen Vorsorge löst der PACS in der AHV keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente aus; der erläuternde Bericht hält dies ausdrücklich fest.[71] Daraus ergibt sich eine Asymmetrie: Das Kind selbst ist über die Waisenrente unabhängig vom Zivilstand seiner Eltern

[66] Anhang zum VE-PACSG (Fn. 1), Ziff. 6; Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 5.2.6.

[67] Art. 29septies Abs. 1 Bst. b VE-AHVG gegenüber Bst. d (Anhang zum VE-PACSG [Fn. 1], Ziff. 6).

[68] Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10).

[69] Art. 20a Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 VE-BVG (Anhang zum VE-PACSG [Fn. 1], Ziff. 7); Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40).

[70] Art. 20a Abs. 1 Bst. a BVG (SR 831.40) in der geltenden Fassung; siehe auch Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 1.2.1.2.

[71] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 4.5.1: Der Tod einer Partnerin oder eines Partners soll nicht zu einer Hinterlassenenrente führen. Die Witwen- und Witwerrente nach Art. 23 AHVG (SR 831.10) setzt eine Ehe voraus.

geschützt – der überlebende Elternteil hingegen nicht. Da regelmässig gerade dieser Elternteil nach dem Todesfall die Betreuung übernimmt und dafür seine Erwerbstätigkeit einschränkt, wirkt sich die Lücke mittelbar auf die wirtschaftliche Situation des Kindes aus.

Die EKKJ anerkennt, dass eine Ausweitung der Hinterlassenenrenten den Rahmen dieser Vorlage sprengen würde. Der erläuternde Bericht hält denn auch fest, mit dem PACS solle den laufenden politischen Diskussionen, namentlich im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung, nicht vorgegriffen werden.[72] Gerade deshalb ist es aus Sicht der EKKJ wichtig, dass die Kinderperspektive in jenem Reformprozess nicht untergeht.

Die EKKJ ersucht darum, im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Anpassung der Witwen- und Witwerrenten den Anspruch an die tatsächliche Betreuung von Kindern und nicht an den Zivilstand der Eltern zu knüpfen.

2.10.4 Wirtschaftliche Folgen einer Trennung

Der Kindesunterhalt einschliesslich des Betreuungsunterhalts ist unabhängig vom Zivilstand der Eltern geschuldet und geht den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor.[73] Der PACS ändert daran nichts – das ist aus Sicht der EKKJ richtig so.

Zu beachten ist jedoch, dass die Auflösung des PACS – wie diejenige eines Konkubinats – keine nachpartnerschaftlichen Unterhaltsleistungen zur Folge hat.[74] Ein Elternteil, der während der Partnerschaft die Betreuung übernommen und dafür beruflich zurückgesteckt hat, steht nach der Trennung wirtschaftlich schlechter da als eine geschiedene Person in vergleichbarer Lage. Da dieser Elternteil das Kind weiterhin betreut, trifft die Einbusse mittelbar auch das Kind.

Die EKKJ ersucht die RK-S, im erläuternden Bericht ausdrücklich festzuhalten, dass der Verzicht auf nachpartnerschaftliche Unterhaltsleistungen den Anspruch des Kindes auf Betreuungsunterhalt nach Artikel 285 Absatz 2 ZGB unberührt lässt.

2.11 Form der Begründung: Zugänglichkeit für junge Familien

Zur Wahl zwischen der Begründung durch öffentliche Beurkundung (Variante 1) und der Begründung beim Zivilstandsamt (Variante 2) äussert sich die EKKJ ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der Zugänglichkeit für Familien mit Kindern.

Der PACS richtet sich nach dem erläuternden Bericht namentlich an junge Paare, die noch nicht heiraten möchten. Für diese Paare können die Kosten und die Niederschwelligkeit des Zugangs entscheidend sein. Die Gebühren der Zivilstandsämter sind bundesrechtlich in einer Verordnung geregelt, während sich die Notariatstarife nach kantonalem Recht richten und entsprechend uneinheitlich sind.[75] Hinzu kommt ein praktischer Vorteil: Das Zivilstandsamt ist bereits zuständig für die Kindesanerkennung und – sofern die Erklärung gleichzeitig abgegeben wird – auch für die gemeinsame Sorgeerklärung.[76] Die Begründung des PACS am selben Ort ermöglicht es, die kinderrechtlich relevanten Schritte zu bündeln und die Eltern aus einer Hand zu informieren – gerade weil der günstige Zeitpunkt für die Sorgeerklärung derjenige der Anerkennung ist.

Die EKKJ spricht sich deshalb für die Variante 2 zu den Artikeln 4–6 VE-PACSG aus. Sie anerkennt zugleich das Anliegen der Variante 1, eine qualifizierte Rechtsbelehrung sicherzustellen und einer Verwechslung mit der Ehe vorzubeugen. Diesem Anliegen kann mit einem standardisierten, verständlichen und mehrsprachigen Informationsblatt Rechnung

---

[72] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 4.1 mit Fn. 70, unter Verweis auf die laufenden Bestrebungen zur Anpassung der Witwen- und Witwerrenten (www.bsv.admin.ch) sowie auf die Medienmitteilung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 21. Oktober 2025.

[73] Art. 276 Abs. 2, Art. 276a Abs. 1 und Art. 285 Abs. 2 ZGB (SR 210).

[74] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 4.5.1.

[75] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 4.1 (Zielgruppen), Ziff. 4.2 (Gründe für die öffentliche Beurkundung) sowie Ziff. 6.2, wonach für den Zusatzaufwand der Zivilstandsämter entsprechende Positionen in der Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV, SR 172.042.110) einzuführen sind; bei Variante 1 sind demgegenüber Anpassungen in den kantonalen Notariatsgesetzen erforderlich. Ein Vergleich der Tarifhöhen liegt nicht vor.

[76] Art. 260 und Art. 298a Abs. 4 ZGB (SR 210); vgl. Ziff. 2.7 hiervor.

getragen werden, das den Paaren bei der Begründung abzugeben und zu erläutern ist und das die Wirkungen des PACS in Bezug auf Kinder ausdrücklich behandelt.

2.12 Information, Begleitung und Datenerhebung

Die Wirksamkeit der Vorlage für Kinder hängt massgeblich davon ab, ob Eltern ihre Rechte und Pflichten kennen. Der erläuternde Bericht hält selbst fest, dass Konkubinatspaare zum Teil falsche Vorstellungen über die Wirkungen ihrer Partnerschaft haben, was im Trennungs- und im Todesfall wesentliche Folgen hat, und dass Konkubinatsverträge nur selten abgeschlossen werden.[77] Ein neues, zusätzliches Rechtsinstitut erhöht die Komplexität für die Betroffenen weiter. Eine begleitende Information des Bundes ist deshalb aus Sicht der EKKJ keine Nebensache, sondern Voraussetzung dafür, dass die Schutzwirkungen der Vorlage die Kinder tatsächlich erreichen.

Die EKKJ empfiehlt, bei der Einführung des PACS eine niederschwellige, mehrsprachige und barrierefreie Information des Bundes vorzusehen, die sich ausdrücklich auch an Eltern richtet und die Auswirkungen auf Kinder verständlich darstellt.

Die EKKJ empfiehlt zudem, die Anwendung des PACS zu evaluieren und dabei nach dem Vorhandensein minderjähriger Kinder aufzuschlüsseln. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat wiederholt auf die lückenhafte Datenlage zur Situation von Kindern in der Schweiz hingewiesen.[78]

3 Zusammenfassung der Anliegen der EKKJ

Die EKKJ unterstützt die Vorlage im Grundsatz und empfiehlt:

1. Kinderrechtskonformitätsprüfung: Der erläuternde Bericht ist um eine Rubrik zu den Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche sowie um eine Prüfung der Vereinbarkeit mit der UN-Kinderrechtskonvention zu ergänzen (Ziff. 2.1).
2. Kindeswohl im Gesetz: Der Vorrang des Kindeswohls ist im PACS-Gesetz ausdrücklich zu verankern (Ziff. 2.2).
3. Schutz der Familienwohnung: Bei Artikel 24 VE-PACSG ist die Variante 2 zu wählen, damit der Schutz allen in der Wohnung lebenden Kindern zugutekommt; bei den mietrechtlichen Bestimmungen ist die Variante 1 zu wählen, damit der Schutz auch gegenüber der Vermieterschaft wirkt (Ziff. 2.3).
4. Verfahrensrechte des Kindes: Es ist klarzustellen, dass die Artikel 296–301a ZPO – namentlich Anhörung und Vertretung des Kindes sowie die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime – in allen Verfahren des neuen 8a. Titels gelten (Ziff. 2.5).
5. Fortbestand der Kinderbelange: Massnahmen betreffend Kinderbelange dürfen nicht allein wegen Ablaufs der Sechsmonatsfrist dahinfallen (Ziff. 2.6).
6. Soziale Elternteile: Der Wegfall der rechtlichen Bindung darf den persönlichen Verkehr nicht automatisch ausschliessen; erforderlich ist eine Einzelfallprüfung am Massstab des Kindeswohls (Ziff. 2.8).
7. Minderjährigenschutz: In Artikel 7 VE-PACSG ist ein Ungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit und in Artikel 65d VE-IPRG eine Anerkennungsschranke nach dem Muster von Artikel 45 IPRG vorzusehen (Ziff. 2.9).

[77] Erläuternder Bericht (Fn. 2), Ziff. 4.1.1, unter Verweis auf den Bericht BR Konkubinat (Fn. 4).

[78] Schlussbemerkungen CRC/C/CHE/CO/5-6 (Fn. 27); der Ausschuss beanstandet, dass in zahlreichen Bereichen aussagekräftige und nach Merkmalen aufgeschlüsselte Daten zur Situation von Kindern fehlen.

8. Wirtschaftliche Absicherung: Bei der laufenden Reform der Hinterlassenenrenten ist der Anspruch an die Betreuung von Kindern statt an den Zivilstand zu knüpfen; im erläuternden Bericht ist festzuhalten, dass der Betreuungsunterhalt des Kindes unberührt bleibt (Ziff. 2.10).
9. Information der Eltern: Das Zivilstandsamt ist zu verpflichten, bei Begründung und Auflösung des PACS über Kindesanerkennung, gemeinsame Sorge und die Regelung der Kinderbelange zu informieren; für die Begründung ist die Variante 2 zu wählen (Ziff. 2.7 und 2.11).
10. Abstimmung und Evaluation: Die Vorlage ist mit dem Reformprojekt zum Familienverfahrensrecht abzustimmen; die Anwendung des PACS ist zu evaluieren, aufgeschlüsselt nach dem Vorhandensein minderjähriger Kinder (Ziff. 2.4 und 2.12).

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen dankt für die Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ